

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Siedlergemeinschaft Gartenstadt Beckheide e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft der Anlieger der Gartenstadt Beckheide.
- (2) Dem Verein obliegt die Verwaltung und Bewirtschaftung der im Bereich der Gartenstadt Beckheide gelegenen allgemeinen Grünflächen und des Gemeinschaftshauses.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Tätigkeiten in Organen des Vereins erfolgen ehrenamtlich; die Mitglieder des Vorstands erhalten lediglich eine Erstattung ihrer Kosten.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins ist jede natürliche Person, die Eigentümer eines Siedlungshauses im Bereich nordöstliche Beckheide ist. Daneben können Mitglieder der Träger des zum Siedlungsbereich gehörenden Kindergartens, die Stadt Bottrop sowie die Internationale Bauausstellung IBA Emscher-Park GmbH sein. Darüber hinaus ist die Montan-Grundstücksgesellschaft mbH, Essen, Mitglied des Vereins bis zum Zeitpunkt der Veräußerung sämtlicher Siedlungshäuser. Die Zahl der Stimmen der Montan-Grundstücksgesellschaft mbH in der Mitgliederversammlung entspricht jeweils der Zahl der noch in ihrem Eigentum befindlichen Siedlungshäuser; dasselbe gilt hinsichtlich der Verpflichtung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Soweit mehrere Miteigentümer ein Siedlungshaus gemeinschaftlich erworben haben, gelten sie hinsichtlich ihres Stimmrechts sowie der Zahlung der Mitgliedsbeiträge als ein Mitglied.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung des Beitritts zu dem Verein erworben. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung durch den Verein bedarf es nicht.
- (4) Ein Mitglied des Vereins, das Eigentümer eines Siedlungshauses im Sinne von Absatz (1) ist, ist berechtigt, seine Mitgliederstellung unter Übertragung aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinssatzung ergeben, auf den Mieter seines Siedlungshauses zu Übertragen. Hierzu hat er einen Antrag an den Vorstand des Vereins unter Beifügung der Beitrittserklärung des Mieters zu übersenden. Die Übertragung der Mitgliedschaft wird mit der Zustimmung des Vorstands zu der Übertragung wirksam; die Zustimmung des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Mit der Übertragung scheidet das bisherige Mitglied aus dem Verein aus.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung endet mit dem Verlust des Eigentums an dem Siedlungshaus.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein unverzüglich zu informieren, wenn es sein Siedlungshaus veräußert hat.

## § 5

### Mitgliederrechte

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, die Gemeinschaftsanlagen, insbesondere das Gemeinschaftshaus, zu nutzen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, für die Nutzung der Gemeinschaftsanlagen, insbesondere des Gemeinschaftshauses, eine Benutzerordnung zu erlassen, die für sämtliche Mitglieder des Vereins verbindlich ist. In der Benutzerordnung kann auch geregelt werden, welchen Kostenbeitrag ein einzelnes Vereinsmitglied für die besondere Nutzung einer Gemeinschaftsanlage, insbesondere des Gemeinschaftshauses, zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten zu entrichten hat.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge/ Bewirtschaftung

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat zur Finanzierung der Verwaltungskosten einen jährlichen Beitrag von DM 50,00 zu entrichten, der von dem Vorstand zu Beginn jedes Kalenderjahres eingefordert wird. Sollte dieser Jahresbeitrag zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten nicht ausreichen, ist der Vorstand ermächtigt, zur Deckung dieser weiteren Kosten eine Umlage gegenüber den Vereinsmitgliedern zu erheben. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung ist vom Vorstand die Notwendigkeit der Umlage zu erläutern.
- (2) Eine Änderung der Höhe des Jahresbeitrages kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Neben dem genannten Jahresbeitrag und eventuellen Umlagen haben die Mitglieder des Vereins jährlich einen Beitrag zur Finanzierung der Bewirtschaftungskosten für die in § 2 Absatz (2) genannten Grünflächen und das Gemeinschaftshaus zu zahlen, dessen Höhe von dem Vorstand des Vereins festgesetzt wird. Der Vorstand hat diesen Beitrag auf der Grundlage eines jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplanes zu ermitteln. In diesem Wirtschaftsplan sind alle für das bevorstehende Kalenderjahr voraussichtlich anfallenden Bewirtschaftungskosten in der zu erwartenden Höhe einzusetzen. Dabei sind auch Kosten für den Ersatz von Maschinen zur Bewirtschaftung der Grünflächen, den Ersatz von Pflanzungen usw. in angemessener Höhe zu berücksichtigen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit einzelnen Mitgliedern des Vereins auf deren Antrag hin Vereinbarungen zu treffen, daß diese anstelle des im Voraufgehenden Absatz genannten Beitrags zur Finanzierung der Bewirtschaftungskosten Eigenleistungen zur Pflege der Grünflächen erbringen.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 8

## Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich, darunter stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.

(3) Dem in Absatz (1) bezeichneten Vorstand aus fünf Mitgliedern gehören kraft Amtes jeweils an der Leiter des Gartenbauamtes der Stadt Bottrop sowie ein Vertreter der Internationalen Bauausstellung IBA Emscher-Park GmbH. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder kraft Amtes können von der Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden oder zum Schatzmeister gewählt werden.

## § 9

### Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung ;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Erstellung des Jahresberichts;
- d) Festlegung der Umlagen und des Beitrages zur Finanzierung der Bewirtschaftungskosten.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## § 10

### Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

(1) Soweit der Vorstand von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, wird er für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden; aus mehreren Miteigentümern eines Siedlungshauses kann nur jeweils eine Person Mitglied des Vorstands sein.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt dieses Mitglieds als Vorstandsmitglied.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig vor Beendigung der Amtsdauer aus, so wird durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Dauer der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

(4) Ein Mitglied des Vorstands, das von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist, kann durch Beschluß von 2/3 aller Mitglieder des Vereins vorzeitig und ohne Einhaltung einer Frist abberufen werden.

## § 11

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. einberufen werden; die

Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen und der schriftlichen Beschlußfassung nicht widersprechen.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Der Träger des Kindergartens hat fünf Stimmen. Der Vertreter der Stadt Bottrop und der Vertreter der Internationalen Bauausstellung IBA Emscher-Park GmbH haben jeweils drei Stimmen. Hinsichtlich des Stimmrechts der Montan-Grundstücksgesellschaft mbH wird auf § 3 Abs. 1 verwiesen.

(2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Genehmigung des vom Vorstand gemäß § 6 Abs. 3;
- d) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.

## § 13

### Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Regelungen in Absatz (1) entsprechend.

## § 14

### Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse soweit die Satzung nichts anderes bestimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(6) Während des Zeitraums von 10 Jahren seit der Gründung des Vereins kann eine Auflösung des Vereins nur mit Zustimmung der Stadt Bottrop und der Internationale Bauausstellung IBA Emscher-Park GmbH erfolgen.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch ein von dem Versammlungsleiter zu bestimmendes Vorstandsmitglied ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15

### Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der in § 14 Absatz (5) genannten Weise beschlossen werden. Für den Zeitraum von 10 Jahren seit der Gründung des Vereins gilt darüber hinaus die Regelung des § 14 Absatz (6) zu berücksichtigen.

(2) Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bottrop.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.